15. 1. Gilt der Grundsatz, daß ein von dem Gläubiger gegen einen der Gesamtschuldner erwirktes obsiegendes Urteil für das Bershältnis der Gesamtschuldner untereinander keine Rechtstraft schafft, auch für die Ausgleichung nach § 17 KFG.?

2. Genilgt die Feststellung, daß der Führer eines Kraftwagens, der vor Beginn der Fahrt Altohol genossen hat, nicht betrunken oder angetrunken gewesen ist, zum Beweise, daß er noch zur Führung des Wagens geeignet war?

8\$D. § 322. BGB. §§ 426, 831. KFG. §§ 7, 8, 17.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. November 1934 i. S. Landfreis M. (Kl.) w. K.er Milchhof GmbH. (Bekl.). VI 331/34.

I. Landgericht Rrefeld.

II. Oberlandesgericht Duffeldorf.

Am 21. Kuli 1929 veranstaltete der Asche Automobilklub eine Ruchsjagd mit anschließendem Picknick, für welches ber Okonom M. Sch. in R. die erforderlichen Speisen und Getranke liefern sollte. Die Speisen und Getranke sowie das Geschirr wurden zu dem Vidnidort befördert durch einen Lieferkraftwagen des R.er Wilchhofs Embh. der ebenso wie sein Geschäftsführer M. Mitglied des Automobilflubs war und den Lieferkraftwagen auf Beranlassung des Klubs für den Transport zur Verfügung stellte. Mit dem Lieferkraftwagen fuhr auch das Personal, welches dem Otonomen M. Sch. bei der Herrichtung der Speisen und der Bediemung der Gaste behilflich sein sollte. Ru diesem Versonal gehörte der Gastwirt H., den M. Sch. zu seiner Unterstützung bei dem Bidnick gegen Entgelt angenommen hatte. Der Lieferkraftwagen wurde von dem im Dienst des Wilchhofs stehenden Kraftwagenführer F. gesteuert. Auf der Rückfahrt von dem Bidnid, die in den Nachmittagsstunden zwischen 5 und 6 Uhr stattfand, stieß der Kraftwagen mit einem Ruge der Mer Kleinbahn zusammen, deren Gleise die von dem Kraftwagen benutte Straße R.-M. kurz vor M. auf einem durch Schranken nicht gesicherten Überweg kreuzt. Sämtliche Anfassen erlitten — zum Teil schwere — Verletzungen. Eine Mitsahrende ist an den Folgen des Unfalls am nächsten Tage gestorben. Fr. ist zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt worden.

In einem früheren Rechtsstreit wurde durch Urteil des Landgerichts in K. vom 22. Mai 1930 ein Leistungsanspruch bes H. gegen K. und den Automobilklub dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; ferner wurde festgestellt, daß beide — der Automobistlub nur auf Grund der Vertragshaftung — zur Erstattung alles weiteren Schadens verpflichtet seien. Die Klage gegen den Milchof wurde abgewiesen. Das Berufungsgericht beließ es durch Teilurteil vom 4. Mai 1931 bei der Keststellung gegenüber K. und dem Automobilklub; bezüglich des Leistungsanspruchs fand eine geringe Abanderung statt. Durch Schlußurteil vom 16. November 1931 stellte das Berufungsgericht auch die Verpflichtung des Milchhofs fest, als Gesamtschuldner mit F. und dem Automobilklub dem H. den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen; die Leistungsansprüche wurden im wesentlichen dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt. Die gegen das letzte Urteil von dem Wilchhof eingelegte Revision wies der externende Senat durch Urteil vom 11. April 1932 VI 536/31 zurud. Die Parteien schlossen sodann

den gerichtlichen Vergleich vom 16. Juni 1932; danach zahlte der Milchhof an den damaligen Kläger H. 2000 KM.; dieser verzichtete darauf, den ihm entstandenen Schaden gegen jeden Dritten außer den Landfreis M. — der die M.er Kleinbahn betrieb — geltend zu machen; im Anschluß daran wurde bemerkt: "Es wird ausdrücklich festgestellt, daß es dem Kläger freisteht, seine gesamten weiteren Schadensersahansprüche gegen den Landkreis M. weiter zu verfolgen."

Auf eine weitere Klage des H. gegen den Landkreis M. wurde dieser durch Urteil des Landgerichts in K. vom 19. Januar 1933 verurteilt, an H. 3960 KM. nebst Zinsen und eine Kente von vierteljährlich 300 KM. zu zahlen. Die Berusung des H. wurde größtenteils zurückgewiesen; auf die Anschlußberusung des Beklagten wurde der einmalig zu zahlende Betrag und die Kente — diese auf 150 KM. — herabgesett. In der Revisionsinstanz ist das Berusungsurteil, soweit die Klage abgewiesen war, durch Urteil des erkennenden Senats vom 11. Oktober 1934 VI 237/34 ausgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berusungsgericht zurückverwiesen worden. Unstreitig hat der jezige Kläger, der Landkreis M., mehr als 5000 KM. an H. gezahlt.

Außer H. machte in einem anderen Rechtsstreit der von M. Sch. angenommene Ötonom R. Sch. Ansprüche wegen des ihm durch den Unfall entstandenen Schadens geltend, und zwar nicht nur gegen die oben erwähnten drei Beklagten, sondern auch gegen die M.er Kreisbahnen Aktiengesellschaft. Das Landgericht stellte — neben einem Grundurteil über den Leistungsanspruch — die Verpslichtung des F. und des Automobillubs sest, dem Kläger den Schaden zu ersehen, wies aber die Klage gegen den Milchhof und gegen die Kreisbahnen ab. Das Verusungsgericht stellte zunächst durch Teilurteil die Verpslichtung der Kreisbahnen zum Schadensersat sest und wies im Schlufurteil die Verufung gegenüber dem Milchhof zurück.

Der Landfreis M. verlangt im jetzigen Rechtsstreit von dem Kraftwagensührer F. und dem Milchhof Erstattung von 5000 KM. als disher an H. gezahlten Beträge und Feststellung der Verpslichtung der Beklagten, ihm die weiteren, über 5000 KM. hinausgehenden Beträge zu erstatten, die er an H. als Schadensersatz für den Unfall zahlen müsse. Gegenüber dem verklagten Milchhof ist der Kläger in beiden Rechtszügen unterlegen, während der Beklagte F. nach dem

Rlagantrag verurteilt wurde. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des angesochtenen Urteils, soweit es den verklagten Wilchhof betrifft, und zur Zurückverweisung.

Grunbe:

1. Die Revision rügt zunächst die Annahme des Berufungsgerichts, daß das von H. gegen den verklagten Milchhof erwirkte Urteil keine Rechtskraft für den Ausgleichsanspruch des jezigen Klägers gegen ben Milchhof habe. Die Revision verkennt nicht, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein von dem Gläubiger gegen einen der Gesamtschuldner erwirktes obsiegendes Urteil für das Verhältnis der Gesamtschuldner untereinander keine Rechtstraft schaffe, soweit § 426 BGB. in Betracht fomme. Sie meint aber, in § 17 KJG. sei als objektive Voraussekung der Ausgleichspflicht bestimmt, daß die beteiligten Kahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Schabensersat vervslichtet seien. Den Beweis für diese Ausgleichspflicht könne der Ausgleichskläger durch Bezugnahme auf das rechtskräftige Urteil führen. Zwischen der Ausgleichung nach den §§ 426, 840 BGB. und der Ausaleichung nach § 17 KKG. beständen überdies erhebliche Unterschiebe. Nach der Entscheidung in RGB. Bd. 69 S. 422 (427) stehe gegenüber bem Ausgleichsanspruch aus § 840 BBB. ben in Anspruch genommenen übrigen Gesamtschuldnern nicht die Einrede zu, daß der Ansbruch des Geschädigten ihnen gegenliber nach § 852 BGB. verjährt sei. Dagegen könne nach der Entscheidung in RGB. Bb. 90 S. 290 (295) auf die Klage erwidert werden, daß der in § 17 KKG. vorausgesette gesetliche Schabensersatzunspruch des Geschädigten gegen den Schädiger nicht bestehe, da er durch Verjährung erloschen sei. Außerbem musse mit bem Erläuterungsbuch von Müller Anm. C Ia 5 zu § 17 KKG. angenommen werben, daß ber Halter eines Kraftwagens nach § 17 K. zur Ausgleichung verpflichtet sei, auch wenn für ihn keine Schabensersatverpflichtung gegenliber dem Beschädigten bestehe. Das musse in Weiterbildung der Rechtsprechung bes Reichsgerichts zu § 17 Abs. 1 San 2 baraus gefolgert werden, daß der geschädigte Kahrzeughalter auch dann ausgleichspflichtig sei, wenn er Insasse des Kraftwagens gewesen sei, also nach § 8 KFG. einem Dritten gegenüber nicht schabensersatpflichtig geworben ware. Diese Ansicht sei von der Revision schon in dem in RGA. Bb. 84 S. 415 entschiedenen Falle vertreten, aber vom Reichsgericht mit der

Begründung abgelehnt worden, daß der Ausgleichsanspruch die Schadensersatpflicht dem Geschädigten gegenüber zur Voraussetzung habe; von dieser Begründung sei aber in dem erwähnten Falle des verletzen Araftwagenhalters abgewichen worden.

Die Rüge ist nicht begründet. Nach § 322 RBD. sind Urteile der Rechtstraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. Dieser dem Prozestrecht angehörende Sat ist der Grund für die Rechtsprechung. daß ein vom Gläubiger gegenüber einem Gesamtschuldner erwirktes Urteil keine Rechtskraft hat für den Ausgleichsanspruch, den ein Gelamtschuldner gegen einen anberen Gesamtschuldner geltend macht. Das Bürgerliche Gesethuch behandelt das innere Schuldverhältnis der Gesamtschuldner untereinander als ein solches, das selbständig neben dem Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner hergeht. Der Ausgleichsanspruch aus § 426 BGB. ist kein Anspruch aus unerlaubter Handlung, auch wenn der dem Ausgleichsanspruch zugrunde liegende Vorgang im Verhältnis zum Gläubiger eine unerlaubte Handlung darstellt. Daraus folgt, daß der Ausgleichsanspruch der Verjährung aus § 852 BGB. nicht unterliegt. Das ist in RGA. Bd. 69 S. 422 ausgesprochen, und daran ist festzuhalten. Deshalb kann sich auch im vorliegenden Rechtsstreit der Kläger dem Beklagten gegenüber nicht darauf berufen, daß dieser in dem Vorprozeß gegenüber dem Beschädigten H. unterlegen sei.

Die Revision irrt, wenn sie annimmt, daß in RGZ. Bb. 90 S. 290 (295) für den Ausgleichsanspruch aus § 17 KFG., soweit er einen dem § 426 BGB. entsprechenden Tatbestand regelt, etwas anderes gesagt sei. Auch dort ist ausgesührt (S. 293): die erste Borschrift des § 17 — in Abs. 1 Say 1 — bestimme den Ausgleichsanspruch im Verhältnis mehrerer Krastsahrzeughalter untereinander, die im Falle der Berursachung eines Schadens durch mehrere Krastwagen einem Dritten gesehlich zum Schadensersah verpflichtet seien, möge diese Verpslichtung aus dem Krastsahrzeuggeseh oder aus einer anderen Gesehesvorschrift hervorgehen; "das ist ein vom Schadensersah-auspruch des Beschädigten dem Inhalt wie der Personenbeziehung nach vollständig verschiedener Auspruch, auf den § 14 (kurze Verjährung) nicht angewendet werden kann." Der in Abs. 1 Say 1 des § 17 KFG. geregelte Ausgleichsanspruch des einen Krastwagenhalters gegen den anderen Krastwagenhalter, der darauf beruht, daß

im Betriebe beiber Kraftmagen ein Dritter beschäbigt ist, ist also in der Frage der Berjährung nicht anders zu beurteilen als ber Ausgleichsanspruch aus § 426 BGB. Ganz anders ist die Rechtslage in § 17 Abs. 1 Sat 2 KFG., mit der sich der von der Revision anaeführte Sat ber Entscheidung (S. 295) befaßt. Hier ift ber Rraftwagenhalter zugleich der Beschädigte. Daraus ergibt sich folgendes: Die Vorschrift des Abs. 1 Sat 2 sett ebenso wie die übrigen Bestimmungen dieses Varagraphen einen Schabensersakansbruch des Beschädigten voraus, der sich aus dem Kraftfahrzeuggeset oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift ergibt. Die Ausgleichspflicht ist eine Wirkung der Schadensersappflicht (vgl. RGA. Bd. 123 S. 164 mit Nachweisungen). Der Alage des Beschädigten gegen den Ersatvisitatiaen kann ebenso wie jede andere Einrede auch die Einrede der Beriährung entgegengesett werden; es kann also, wie es in RGA. Bb. 90 S. 295 heißt, auf die Klage — bes Beschädigten, ber zualeich Halter ist — erwidert werden, daß der in § 17 porausgesetzte gesehliche Schadensersatzunspruch des Beschädigten gegen den Schäbiger nicht bestehe, da er durch Verjährung erloschen sei. Das ist die Berjährung, die dem gerade vorliegenden Schadenzersakansbruch entgegensteht, also nicht die Verjährung des § 14 KFG. schlechthin. Das ist in neuerer Zeit auch in dem Urteil des erkennenden Senats vom 21. April 1932 VI 17/32 (SeuffArch. Bb. 86 Ar. 149) anerkannt worden, wo mit Recht dargelegt wird, daß der Anspruch des klagenden Führers aus § 17 KHG. noch nicht badurch beseitigt wird, daß der Anspruch aus § 7 verjährt ist; benn der Anspruch würde erst dann weafallen, wenn der Kraftwagenführer den ihm nach § 18 KFG. obliegenden Entlastungsbeweis erbracht hätte.

2. In zweiter Reihe will die Kevision einen Ausgleichsanspruch aus § 17 Abs. 1 Sat 1 im Anschluß an das Erläuterungsduch von Müller, 8. Aufl., S. 400, 401 auch damn als begründet ansehen, wenn eine Schadensersatverpflichtung des Fahrzeughalters gegentiber dem Beschädigten nicht besteht. Dieser Aussassischen ist nicht beizutreten. Daß die Ausgleichspflicht mehrerer Kraftsahrzeughalter aus § 17 Abs. 1 Sat 1 KHG. nicht schon dann gegeben ist, wenn ein Schaden durch mehrere Kraftsahrzeuge verursacht wird, ergibt der klare und eindeutige Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift; denn danach muß die weitere Voraussetzung hinzutreten, daß die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetz zum Ersat des Schadens verpflichtet sind.

Deshalb hat, wie oben dargelegt, die Rechtsprechung zutreffend die Ausgleichspflicht als die Wirkung der Schadensersappflicht angesehen. Die Revision will in Abereinstimmung mit Müller, 8. Aufl., S. 400, 401, aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 17 Abs. 1 Sat 2 folgern, daß nach Sat 1 die uneingeschränkte Gefährdungshaftung des Halters ohne die Möglichkeit der Entlastung aus § 7 KFG. bestehe. Die Auslegung des § 17 Abs. 1 Sat 2, wie sie u. a. in RGA. Bb. 130 S. 129 vorgenommen worden ist, beruht auf einem Gesichtsbunkt. der nicht zu der von der Revision gewünschten Rechtsfortbildung führen kann. Es handelte sich in jener Entscheidung wie in anderen gleicher Art (Deutsch. AutoR. 1931 Sp. 170 Nr. 162 u. a.) darum, wie die Vorschrift auszulegen sei: "Das gleiche — wie in Sat 1 bezüglich der Haftung mehrerer Fahrzeughalter gegenüber einem beschäbigten Dritten — gilt, wenn der Schaden einem der beteiligten Kahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt." Es kam in Frage, ob in diese Borschrift die Bestimmung des § 8 Nr. 1 KFG. einzuschalten sei, wonach die grundlegende Vorschrift des § 7 über die Haftung des Halters dann nicht anzuwenden ist, wenn zur Zeit des Unfalls der Verlette durch das Kahrzeug befördert wurde oder bei dem Betriebe des Fahrzeugs tätig war. Die Frage spitte sich also, soweit der Halter in Betracht kommt — bei bem Rührer liegt die Sache grundsätlich nicht anders -, dahin zu: braucht sich ber in seinem Kraftwagen beförderte Halter die von seinem eigenen Kahrzeug ausgehende Betriebsgesahr, die zur Haftung nach § 7 mit der dort gegebenen Entlastungsmöglichkeit führt, deshalb Aberhaupt nicht entgegenhalten zu lassen, weil er, wenn nicht er selbst. sondern ein Dritter in diesem Wagen gefahren wäre, diesem gemäß § 8 Nr. 1 auf Grund des Kraftsahrzeuggesetes nicht haften würde? Die Frage ist in Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Rechtsprechung und mit dem Schrifttum verneint worden, nicht nur auf Grund der Entstehungsgeschichte der Vorschrift, sondern vor allem. weil der Vorschrift in Abs. 1 Sat 2 des § 17 das nach der Erfahrung weitaus gröfite Anwendungsgebiet entzogen würde, wenn man denjenigen Halter, der in seinem Wagen fährt, davon ausschließen würde. Der Fall, daß der Halter bei dem Betrieb seines Fahrzeugs verlett wird, ohne daß er in diesem befördert wird ober bei dessen Betriebe tätig ist, wird immerhin selten sein. Daß der Grundgebanke des § 8 Nr. 1 in solchem Falle mit dem Aufbau des § 17 in Verbindung

gebracht werden könnte, liegt von vornherein sehr fern. Mit der Auslegung des klaren und eindeutigen Sahes 1 des § 17 Abs. 1 hat das nichts zu tun.

Die Revision glaubt schließlich zur Begründung ihrer Auffassung auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu der Frage heranziehen zu können, ob die beschränkte Haftung des Betriebsunternehmers aus § 898 RVD. von dem an die Stelle des Unternehmers getretenen Versicherungsträger nicht geltend gemacht werden dürfe. Sie meint, hier sei eine Underung der Rechtsprechung des Reichsgerichts eingetreten, die aus dem Vergleich der Entscheidung in RGA. Bb. 84 S. 415 (431) mit der Entscheidung in RGA. Bd. 134 S. 293 zu folgern sei. Für die im jetigen Rechtsstreit zu entscheidende oben erörterte Frage kann die aus § 898 RBD, folgende Rechtslage nichts ergeben. Im übrigen besteht aber der von der Revision angenommene Widerspruch in den von ihr angeführten Entscheidungen nicht. In dem in Bb. 84 enthaltenen Urteil ist — ohne eingehende Stellungnahme im übrigen — ausgeführt, entscheibend sei auch hier — also zu § 898 RVD. —, daß ohne die Schadensersappflicht gegenüber dem Verletten eine Ausgleichsverpflichtung nicht zu benten sei. In dem in Bb. 134 veröffentlichten Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts. dem sich der jetzt erkennende Senat in dem Urteil vom 12. Ruli 1934 VI 95/34 angeschlossen hat, ist ausgesprochen, daß die Berufsgenossenschaft, welche den Schuldner A. von seiner gesamtschuldnerischen Haftung entsprechend dem Gesetz befreit hat, als Rechtsnachfolgerin des Verletten einen anderen Gesamtschuldner B. nur in der Söhe in Anspruch nehmen kann, die um den Anteil gemindert ist, den an sich A. zur Entschädigung beizutragen hätte.

3. Dagegen ist die Küge der Kevision begründet, daß das Berusungsgericht den Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. zu Unrecht als geführt angesehen habe. . . Sachlich bedenklich ist von vornsherein die Unterscheidung zwischen § 823 und § 831 BGB. in bezug auf die Beaufsichtigung des Kraftwagenführers F. durch den Geschäftssführer des verklagten Milchhofs. Denn auf das Verhältnis zwischen dem Halter und dem Führer von Kraftsahrzeugen sindet nach ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 128 S. 149 [153]) § 831 BGB. bei Verhältnissen, wie sie hier vorliegen, auch in bezug auf die allgemeine Überwachungspflicht des Halters Anwendung. Daraus folgt die Entlastungspflicht des Beklagten in vollem Umfana.

Den Borgang vom 21. Ruli 1929 felbst beurteilt das Berufungsgericht dahin, daß F. die Rückfahrt nicht in angetrunkenem Rustande angetreten hat und daß der Geschäftsführer M. keinen Anlaß hatte. ber Ausführung der Rücksahrt durch F. zu widersprechen. Eigene Feststellungen über die Borgänge vor Antritt der Fahrt vom 21. Juli trifft das Berufungsgericht nicht; es verweist vielmehr auf das Urteil vom 4. Mai 1931 in dem früheren Rechtsstreit. Dieser Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist rechtlich bedenklich. Es kann für die Frage, ob ein Kraftwagenführer in der Lage ist, den Kraftwagen ohne Gefährdung seiner Insassen und des Verkehrs zu führen, nicht gerade darauf ankommen, ob der Führer "angetrunken", noch weniger, ob er "betrunken" ist: schon geringe Mengen Akohol können eine Nervenerschlaffung des Kührers herbeiführen, die den Antritt einer solchen Kahrt unzulässig erscheinen läßt. Diese Wirkung des Alkohols auf den Kraftwagenführer braucht bei vielen Kührern nach außen hin gar nicht wahrnehmbar zu sein. Das hat das Reichsgericht als Erfahrungsfat wiederholt hervorgehoben (RGA. Bb. 128 S. 229 [232] u. a.). Die gleiche Auffassung vertritt das Breuß. Oberverwaltungsgericht zur Frage der Entziehung der Fahrerlaubnis (Urteile vom 11. Dezember 1924 in OBG. Bd. 79 S. 118 und vom 31. Mai 1934 in NW. 1934 S. 2585 Nr. 2). Übrigens ist in der — hier noch nicht anwendbaren — Kraftsahrzeugverordnung vom 10. Mai 1932 in § 17 Abs. 2 die Wirkung geistiger Getränke auf den Kraftwagenführer besonders hervorgehoben. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß der 21. Juli 1929 nach dem vom Berufungsgericht herangezogenen Strafurteil ein besonders schwüler und heißer Tag war: der Zeuge R. spricht von einem außergewöhnlich heißen Tage. An einem solchen Tage aber pflegt auch die Wirkung des Alkohols sich zu erhöhen...